

**Zusätzliche Vertragsbedingungen für die
Ausführung von Bauleistungen
der thyssenkrupp Business Services GmbH
(ZVB)**

INHALTSVERZEICHNIS

1	Art und Umfang der Leistung (zu § 1 VOB/B)	3
1.1	Vertragsbestandteile	3
1.2	Anordnungsrechte	3
2	Vergütung (zu § 2 VOB/B)	3
2.1	Vergütungsart	3
2.2	Preisermittlungsgrundlagen	3
3	Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/B)	4
3.1	Planlieferungen	4
3.2	Überprüfung der Ausführungsunterlagen	4
3.3	Ausführung/Werkstatt- und Montageplanung	4
4	Ausführung (zu § 4 VOB/B)	4
4.1	Vollmacht	4
4.2	SiGeKo/Arbeitssicherheit	4
4.3	Schnee und Eis	5
4.4	Bautagesberichte	5
4.5	Abfälle	5
4.7	Nachunternehmer	5
5	Ausführungsfristen (zu § 5 VOB/B)	5
6	Behinderung und Unterbrechung der Leistung (zu § 6 VOB/B)	5
7	Verteilung der Gefahr (zu § 7 VOB/B)	6
8	Kündigung durch den Auftraggeber (zu § 8 VOB/B)	6
9	Kündigung durch den Auftragnehmer (zu § 9 VOB/B)	6
10	Haftung der Vertragsparteien (zu § 10 VOB/B)	6
11	Vertragsstrafe (zu § 11 VOB/B)	6
12	Abnahme (zu § 12 VOB/B)	6
13	Mängelansprüche (zu § 13 VOB/B)	7
14	Abrechnung (zu § 14 VOB/B)	7
15	Stundenlohnarbeiten (zu § 15 VOB/B)	7
16	Zahlungen (zu § 16 VOB/B)	7
17	Sicherheitsleistung (zu § 17 VOB/B)	8
17.1	Mängelhaftungs- und Überzahlungssicherheit	8
17.2	Anforderungen an Bürgschaften	8
18	Streitigkeiten (zu § 18 VOB/B)	8
19	Versicherungen	8
20	Datenschutz/Vertraulichkeit/Urheberrechte	8
21	Salvatorische Klausel	9



1 Art und Umfang der Leistung (zu § 1 VOB/B)

1.1 Vertragsbestandteile

Die auszuführende Leistung wird durch die vertraglichen Leistungsanforderungen definiert. Vertragsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, gelten nur, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Werden dem Auftragnehmer nicht vereinbarte Leistungen nachträglich übertragen oder Leistungen geändert, so gelten hierfür die Vertragsbestandteile und die Inhalte dieser Vertragsbedingungen gleichermaßen. Das gilt auch für gewährte Nachlässe, Skonti etc., soweit in einer Nachtragsvereinbarung nicht etwas anderes geregelt worden ist.

Bei Abweichungen und Widersprüchen einzelner Bestandteile der Vertragsgrundlagen ist die Entscheidung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf solche Abweichungen und Widersprüche unverzüglich - in jedem Fall vor Ausführungsbeginn - hinzuweisen.

Ist eine Leistung in einzelnen Vertragsunterlagen beschrieben, in anderen nicht, ist die Leistung ohne zusätzliche Vergütung auszuführen, es sei denn, ein anderweitiger Wille der Vertragsparteien lässt sich eindeutig feststellen. Wenn in einzelnen Vertragsunterlagen dieselbe Leistung unterschiedlich beschrieben ist und ein übereinstimmender Wille der Vertragsparteien nicht festgestellt werden kann, darf der Auftraggeber im Rahmen der allgemeinen Qualitätsstandards dieses Vertrages nach § 315 BGB eine angemessene Bestimmung treffen. Sind in der Leistungsbeschreibung bestimmte Fabrikate abgefordert oder hat der Auftragnehmer bestimmte Fabrikate angeboten, sind im Auftragsfall diese Fabrikate zu liefern. Sofern dem Auftragnehmer freigestellt ist, gleichwertige Fabrikate zu liefern, so hat er nach Auftragserteilung den Gleichwertigkeitsnachweis unter Vorlage aussagefähiger Fabrikatsunterlagen zu führen.

Sofern Alternativ- oder Eventualpositionen angeboten sind, kann der Auftraggeber seine Entscheidung über die Ausführung noch nach der Auftragserteilung treffen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber nach Leistungsfortschritt rechtzeitig aufzufordern, die Entscheidung zu treffen und wird erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers mit der Ausführung beginnen.

1.2 Anordnungsrechte

Anordnungen des Auftraggebers zur Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen hat der Auftragnehmer auch dann auszuführen, wenn diese zwar nicht erforderlich, aber zweckmäßig sind, um den Werkerfolg unter Berücksichtigung der Erfordernisse des jeweiligen Bauvorhabens herbeizuführen und der Betrieb des Auftragnehmers auf derartige Leistungen eingerichtet ist. Beschleunigungsanordnungen kann der Auftraggeber treffen, soweit sie zur Einhaltung der Vertragstermine notwendig sind und dem Auftragnehmer die Ausführung im Einzelfall zumutbar ist.

2 Vergütung (zu § 2 VOB/B)

2.1 Vergütungsart

Vereinbarte Einheitspreise oder Pauschalpreise sind Festpreise. Eine Personal- oder Materialpreisgleitung ist nur vereinbart, wenn sie in den Vertragsbestandteilen ausdrücklich vorgesehen ist. Mit der Vereinbarung eines Pauschalpreises übernimmt der Auftragnehmer das Mengenermittlungsrisiko auch dann, wenn in den Leistungsbeschreibungen Mengenangaben enthalten sind.

2.2 Preisermittlungsgrundlagen

Der Auftragnehmer hat - sofern nicht im Zusammenhang mit der Abforderung des endgültig bezuschlagten Angebots bereits eine Urkalkulation entsprechend den nachfolgend benannten Anforderungen überreicht worden ist - innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung die Preisermittlung für die vertraglichen Leistungen (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen. Er soll dem Auftragnehmer ermöglichen, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen. Die Preisermittlung hat folgende Kosten getrennt aufzuweisen:

- 2.2.1 Einzelkosten der Teilleistungen, Kosten der Baustelleneinrichtung (Aufbau, Abbau und Vorhalten)
- 2.2.2 Bestandteile und Summe der Baustellen-gemeinkosten
- 2.2.3 Nachunternehmerkosten
- 2.2.4 kalkulierte Mittellöhne
- 2.2.5 kalkulierte Lohnerhöhungen
- 2.2.6 Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn (jeweils getrennt für Löhne, Stoffe und Fremdleistungen)

Unterbleibt die Übergabe einer entsprechenden Urkalkulation oder erfüllt die hinterlegte Kalkulation aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen bei der Öffnung nicht die vorgenannten Voraussetzungen und ergeben sich deshalb bei der Festlegung der Vergütung bei geänderten oder zusätzlichen Leistungen Unklarheiten, kann der Auftraggeber die Vergütungsänderung gem. § 315 BGB festlegen.

Die Preisermittlung wird durch Hinterlegung nicht zum Erklärungsinhalt des Angebots. Die Rückgabe erfolgt auf Verlangen des Auftragnehmers nach Prüfung der Schlussrechnung und Einigkeit über den Schlussrechnungsbetrag.

2.3 Nachtragsangebote

Ordnet der Auftraggeber eine geänderte oder zusätzliche Leistung an oder ist aus sonstigen Gründen eine Änderung des Leistungsumfangs erforderlich, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf etwa entstehende Mehrkosten und terminliche Auswirkungen hinzuweisen. Sofern der Auftragnehmer in einem solchen Fall zusätzliche Vergütungsansprüche geltend machen will, hat er unverzüglich, jedenfalls vor Ausführung der Leistungen, ein Nachtragsangebot vorzulegen, welches Kosten- und Terminfolgen der Ausführung detailliert beschreibt und dabei auch etwaige Möglichkeiten zur Kostenminderung und Beschleunigung aufzeigt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, möglichst zeitnah schriftliche Nachtragsvereinbarungen zu schließen, welche die Kosten- und Terminauswirkungen von Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen sowie etwaige Beschleunigungen abschließend regeln.

Sofern der Auftraggeber eine geänderte oder zusätzliche Leistung schriftlich anordnet, ist der Auftragnehmer zur Ausführung auch dann verpflichtet, wenn noch keine Nachtragsvereinbarung zustande gekommen ist.

Im Rahmen der Vorbereitung der Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung von Leistungsänderungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umfassend zu unterstützen und ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur sachgerechten Nachtragsprüfung erforderlich oder zweckmäßig sein können.

3 Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/B)

3.1 Planlieferungen

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber – auch dann, wenn ein Planlieferterminplan vereinbart ist – jeweils entsprechend dem Baufortschritt anzuzeigen, wann er versprochene Ausführungsunterlagen

konkret benötigt. Die vorzeitige, nach dem Bauablauf noch nicht erforderliche Abforderung von Ausführungsunterlagen führt nicht zu einem (Annahme-)Verzug des Auftraggebers.

3.2 Überprüfung der Ausführungsunterlagen

Der Auftragnehmer hat ihm überlassene Ausführungsunterlagen unverzüglich zu überprüfen. Von Vorunternehmern hergestellte Bauteile sind rechtzeitig auf deren Verwendungsfähigkeit zu prüfen und unverzüglich zu vermessen, soweit die Leistungen des Auftragnehmers hierauf aufbauen.

3.3 Ausführung/Werkstatt- und Montageplanung

Werkstatt- und Montageplanungen oder sonstige auftragnehmerseits zu erstellende Planungen sind dem Auftraggeber mit einer ausreichenden Prüffrist von zumindest 14 Kalendertagen vorzulegen. Der Auftragnehmer darf grundsätzlich nur nach freigegebenen Plänen arbeiten. Die Arbeit nach Vorabzügen ist nach der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

4 Ausführung (zu § 4 VOB/B)

4.1 Vollmacht

Die Objekt-/Bauüberwachung ist nicht bevollmächtigt, den Auftraggeber rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Sie ist auch nicht zustellungsbevollmächtigt für Bedenkenmeldungen, Behinderungsanmeldungen oder Mehrkostenanzeigen. Die Objektüberwachung ist allerdings bevollmächtigt, rechtswahrende Erklärungen für den Auftraggeber auszusprechen und Leistungen des Auftragnehmers einzufordern, etwa durch Mahnung, Inverzugsetzung, Mängelanzeige, Einholung von Auskünften/Einsicht bei Unterlagen sowie Überwachungsleistungen im weitesten Sinne vorzunehmen und Anordnungen zum Baustellenablauf zu treffen, insbesondere bei Gefahr und Verzug.

4.2 SiGeKo/Arbeitssicherheit

Der Auftragnehmer hat sich selbstständig mit dem Sicherheitsbeauftragten des Auftraggebers, insbesondere den Sicherheits- und Gesundheitskoordinatoren, abzustimmen, dessen Weisungen zu beachten und die Mitarbeiter rechtzeitig in die Besonderheiten und Gefahren des Baustellenbetriebes einzuweisen.

Während der gesamten Bauzeit hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich die für ihn und seine Nachunternehmer geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung, den Arbeitsstättenrichtlinien sowie den Unfallverhütungsvorschriften,

der Baustellenverordnung, den Vorschriften des Sozialrechts und des Ausländerrechts einzuhalten.

Soweit nach Landesrecht oder den Vorgaben der Baugenehmigung erforderlich, stellt der Auftragnehmer den verantwortlichen Bauleiter. Er gewährleistet zudem die ständige Bereitschaft von Fachbauleitern für jedes von ihm übernommene Gewerk.

Zu der Leistungspflicht des Auftragnehmers gehört auch die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht auf den ihm zugewiesenen Baustellenflächen. Sofern dies nach den konkreten Umständen erforderlich und zumutbar ist, schützt er seine Leistungen und sorgt für notwendige Absperrungen.

4.2.1 Fachbauleiter

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen Fachbauleiter zur Übernahme der örtlichen Bauaufsicht zu bestellen und dem Auftraggeber, auf dessen Verlangen, namentlich zu benennen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, hat er dem Auftraggeber sämtliche Schäden zu ersetzen, die ihm im Zusammenhang mit dieser Pflichtverletzung entstehen. Ferner hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegenüber dem Auftraggeber wegen der Nichtbestellung eines Fachbauleiters geltend gemacht werden.

4.3 Schnee und Eis

Der Auftragnehmer hat von ihm ausgeführte oder ihm für die Ausführung übergebene Gegenstände von Schnee und Eis zu befreien, wenn dies für die von ihm durchzuführenden Arbeiten erforderlich ist.

4.4 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber jeweils am Folgetag bis 11.00 Uhr zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber kann Muster vorgeben. Ein Bautagesbericht ersetzt keine Behinderungsanzeige.

4.5 Abfälle

Soweit nicht etwas anderes geregelt ist, obliegt dem Auftragnehmer die fachgerechte und regelmäßige Säuberung seines Arbeitsbereiches sowie die fachgerechte und regelmäßige Entsorgung aller in seinem Leistungsbereich entstandener Abfälle. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind in dem ursprünglichen Zustand entsprechend instand zu setzen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4.6 Werbung

Werbung seitens des Auftragnehmers auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

4.7 Nachunternehmer

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und nachgekommen sind, den gesetzlichen Mindestlohn beachten, die einschlägigen arbeitsrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen und insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit beachten und alle gewerberechtlichen Voraussetzungen einhalten. Die Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, sofern nicht Nachunternehmer bereits im Verhandlungsprotokoll festgelegt worden sind.

4.8 Bemusterung

Zu den Vertragspflichten des Auftragnehmers gehört die zeitgerechte Stellung von Baumustern zwecks Festlegung von Ausführungsart und –güte, der beauftragten Verfahren und Materialien.

Soweit keine anderweitigen Festlegungen getroffen sind, gehören zu den zu bemusternden Dach, Fassaden, Materialien des Ausbaus, u.a. Decken-, Wandbe- und -verkleidungen, Bodenbeläge, Beschläge, Beleuchtungskörper, Elektroschalter, Steckdosen usw. sowie sonstige Ausstattungsmaterialien. Auch Sichtbetoneinheiten sind als Baumuster herzustellen, sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbaren.

Die zu bemusternden Gegenstände hat der Auftragnehmer mit mehreren kostenneutralen Varianten (mindestens 3 Varianten) zu präsentieren.

5 Ausführungsfristen (zu § 5 VOB/B)

Die Fertigstellungsverpflichtung des Auftragnehmers umfasst auch die Reinigung der Baustelle, die Instandsetzung, Wiederherstellung und Reinigung der benutzten Arbeits- und Lagerbereiche sowie die Erstellung der Außenanlagen.

6 Behinderung und Unterbrechung der Leistung (zu § 6 VOB/B)

Im Falle einer Behinderung hat sich der Auftragnehmer kontinuierlich mit der Objektüberwachung abzustimmen, um die Auswirkungen der Störung der Bauabläufe möglichst gering zu halten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber insbesondere diejenigen Angaben und Daten zu übermitteln, die

erforderlich sind, um Bauzeitenpläne Dritter oder die übergreifende Bauzeitenplanung anzupassen, wenn Bauablaufstörungen auftreten.

In einer Behinderungsanzeige des Auftragnehmers sind die Auswirkungen des behindernden Umstandes auf die Vorhaltung, den Einsatz und die etwaige Umdisposition von Gerätschaften und personellen Ressourcen vom Auftragnehmer und ggf. Nachunternehmern detailliert darzustellen und die kostenbezogenen und terminlichen Folgen der Behinderung abzuschätzen.

Tritt ein behindernder Umstand auf, der zu einer Verlängerung von Ausführungsfristen führt, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Leistungen in den von der Behinderung unberührten Leistungsbereichen so weiterzuführen, dass für diese Bereiche die vorgegebenen Ausführungsfristen eingehalten werden.

Glaubt der Auftragnehmer, dass infolge der Anordnung von zusätzlichen oder geänderten Leistungen nach § 2 Abs. 5, 6 VOB/B Ablaufstörungen resultieren, hat er den Auftraggeber bereits bei Einreichung des Nachtragsangebotes sowie bei Abschluss eines entsprechenden Vertragsnachtrages hierauf hinzuweisen. Terminfolgen sind, soweit dem Auftragnehmer möglich, zu benennen.

7 Verteilung der Gefahr (zu § 7 VOB/B)

Keine zusätzlichen Bestimmungen.

8 Kündigung durch den Auftraggeber (zu § 8 VOB/B)

Bei Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes oder einer freien Kündigung kann der Auftraggeber die Kündigung auch auf einzelne Teilleistungen beschränken, ohne dass es sich hierbei um abgeschlossene Teile der Leistungen i.S.d. § 12 Abs. 2 VOB/B handeln muss. Der Auftraggeber kann auch vor der Abnahme bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 7 i.V.m. § 8 Abs. 3 VOB/B eine Ersatzvornahme wegen einzelner mangelhafter Leistungen durchführen, ohne dass eine Teilkündigung gesondert zu erklären ist.

9 Kündigung durch den Auftragnehmer (zu § 9 VOB/B)

Keine zusätzlichen Vertragsbedingungen.

10 Haftung der Vertragsparteien (zu § 10 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, unverzüglich gem. dem vom AG vorgegebenen Anzeigeformular mitzuteilen.

Sofern ein Versicherungsfall gegeben ist, hat der Auftragnehmer alle notwendigen Feststellungen unverzüglich zu treffen und bei der Sachverhaltsermittlung und Dokumentation von Schäden die jeweiligen Anforderungen aus dem Versicherungsvertrag einzuhalten.

11 Vertragsstrafe (zu § 11 VOB/B)

Sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbaren, schuldet der Auftragnehmer für jeden Werktag Verzug mit der Fertigstellung der Leistung eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,2 %, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer).

Soweit die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbaren, werden bei einer Änderung von Vertragsfristen die Vertragsstrafen entsprechend fortgeschrieben.

12 Abnahme (zu § 12 VOB/B)

12.1 Form der Abnahme

Fertiggestellte Leistungen sind förmlich abzunehmen. Die Abnahmefiktionen gem. § 12 Abs. 5 VOB/B sind ausgeschlossen.

Teilabnahmen sind ausgeschlossen, soweit die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart haben.

12.2 Voraussetzungen der Abnahme

Der Auftragnehmer kann die Abnahme nur verlangen, wenn die von ihm übernommenen Leistungen ohne wesentliche Mängel und Restleistungen fertiggestellt worden sind.

Die zur Nutzung und Inbetriebnahme des Bauteils/Bauwerks erforderlichen behördlichen Genehmigungen und bauordnungsrechtlichen Abnahmen müssen zum Abnahmezeitpunkt vorliegen, soweit sie nicht nach dem Vertrag vom Auftraggeber beizubringen sind. Vor der Abnahme sind die fertiggestellten Leistungen zu begehen. Die Vorbegehungsprotokolle werden Gegenstand des Abnahmeprotokolls. Die Abnahme setzt überdies die Übergabe der Dokumentation mit allen Werk- und Montageplänen, Revisionszeichnungen, Einweisungsprotokollen, Betriebsanleitungen, Sachverständigengutachten, Unternehmerbescheinigungen und alle weiteren zum Betrieb notwendigen Unterlagen voraus.

Sofern zum Leistungsumfang technische Anlagen gehören, ist von der Abnahme auch der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der Versuchsläufe (Einzel- und Verbundtests und Probebetriebe). Vor Durchführung von Verbundtests hat der Auftragnehmer sich zu versichern, ob die erforderlichen Leistungen Dritter zum Zeitpunkt durchzuführen

render Tests und Abnahmen bereits fertiggestellt sind.

13 Mängelansprüche (zu § 13 VOB/B)

Soweit in den Vertragsbestandteilen nicht etwas anderes bestimmt ist, beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre für Flachdächer und Folienabdichtungen und 5 Jahre für alle anderen Leistungen.

Der Auftragnehmer tritt schon jetzt zur Sicherheit an den Auftraggeber Mängelansprüche gegen seine Lieferanten und/oder Nachunternehmer ab. Der Auftragnehmer bleibt befugt, Mängelansprüche gegen seinen Lieferanten und/oder Nachunternehmer geltend zu machen. Die Ermächtigung gilt bis zum Widerruf durch den Auftraggeber.

14 Abrechnung (zu § 14 VOB/B)

Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, so sind sie möglichst gemeinsam vorzunehmen; der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.

Bei Abrechnungen hat der Auftragnehmer die im Leistungsverzeichnis vorgegebene Reihenfolge der Positionen zu berücksichtigen und alle Abrechnungsunterlagen so aufzustellen/einzureichen, dass die Richtigkeit der Angaben ohne besonderen Aufwand geprüft werden kann. Allen Rechnungen sind die dazugehörigen Aufmaßunterlagen bzw. prüfbar Nachweise im Original beizufügen und in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-/Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- oder Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren. Abschlags-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind kumulativ aufzustellen. Das bedeutet, dass sämtliche Einzelrechnungen und erhaltenen Zahlungen in der zeitlichen Reihenfolge unter Einschluss aller Rechnungen und Nachträge für sonstige Ansprüche aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis aufzulisten sind. Die Leistungszuwächse in den einzelnen Abrechnungspositionen sind entweder auf dem Deckblatt oder auf gesonderter Anlage nachvollziehbar darzustellen.

Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung einzusetzen.

15 Stundenlohnarbeiten (zu § 15 VOB/B)

Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden bzw. bei Bedarfspositionen schriftlich abgerufen worden sind.

Der Auftragnehmer hat über Stundenarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel bei dem Auftragge-

ber bzw. dessen Objektüberwachers einzureichen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Diese müssen folgende Angaben zusätzlich zu den geleisteten Arbeitsstunden und dem vergüteten Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, Vorhaltung von Einrichtung und Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, Fracht-, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten ausweisen:

- 15.1 Nennung des Veranlassers der Stundenarbeiten (Name, Fachbereich),
- 15.2 das Datum,
- 15.3 die Bezeichnung der Baustelle bzw. des Bauwerks,
- 15.4 die Auftragsnummer,
- 15.5 die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- 15.6 die Art der Leistung,
- 15.7 die Namen und Vornamen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe (in Druckbuchstaben),
- 15.8 die geleisteten Arbeitsstunden (ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Samstags- und Feiertagsarbeit),
- 15.9 die Gerätekenngößen, bei Fahrleistungen die Fahrzeugart (z.B. Kipper) und die Nutzlast und eine Begründung für den Einsatz von Aufsichtspersonal.

Aufsichtsstunden werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, diese sind vom Auftraggeber angeordnet oder objektiv notwendig, z.B. aufgrund gesetzlicher Unfallverhütungsvorschriften.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber; die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

16 Zahlungen (zu § 16 VOB/B)

Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

Sofern die Vertragsparteien einen Abschlagszahlungsplan vereinbart haben, kann der Auftragnehmer Abschlagszahlungen gem. den Festlegungen im Abschlagszahlungsplan verlangen. Auch wenn ein Abschlagszahlungsplan vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach Leistungsfortschritt. Verzögert sich die Ausführung der Leistungen gegenüber den terminlichen Absprachen, ist der Abschlagszahlungsplan anzupassen.

Wegen einer ausstehenden Vertragserfüllungsbürgschaft können Abschlagszahlungen nur in Höhe der geschuldeten Sicherheitsleistung einbehalten werden. Zur Fälligkeitsvoraussetzung der Abschlagszahlung zählt auch die Vorlage der vereinbarten Erfüllungssicherheiten und Versicherungspolicen sowie die Übergabe der Fachbauleiterbescheinigungen.

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber – einschließlich des Anspruchs auf Rückgabe von Sicherheiten – können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden. In der Regel wird der Auftraggeber die Zustimmung erteilen, wenn dies mit seinen Interessen vereinbar ist. § 354a HGB bleibt unberührt.

Entsprechend §§ 48 bis 48d EStG wird der Auftraggeber 19 % von der jeweiligen Zahlung einbehalten, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihm eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG überreicht.

17 Sicherheitsleistung (zu § 17 VOB/B)

§ 648 BGB wird ausgeschlossen.

17.1 Mängelhaftungs- und Überzahlungssicherheit

Sofern die Nettoauftragssumme 20.000,00 € übersteigt, behält der Auftraggeber als Sicherheit 5 % von der Schlussrechnungssumme einschließlich Umsatzsteuer ein. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Mängelhaftungs- und Überzahlungseinbehalt durch eine Mängelhaftungsbürgschaft abzulösen

Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften werden zurückgegeben, wenn die vertraglich vereinbarte Abnahme erfolgt ist und die Sicherheit wegen der Mängelansprüche gestellt wurde. § 17 Abs. 8 VOB/B bleibt im Übrigen unberührt.

Mängelhaftungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche abgelaufen sind. Auf Teilenthaltung hat der Auftragnehmer vor Ablauf der letzten maßgeblichen Verjährungsfrist grundsätzlich keinen Anspruch.

17.2 Anforderungen an Bürgschaften

Als Bürgschaften sind ausschließlich selbstschuldnerische Bürgschaften von öffentlichen Sparkassen oder in der EU zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kreditinstituten und Kreditversicherern zugelassen. Die Hinterlegungsbefugnis muss ausgeschlossen sein. Der Auftraggeber kann Formulare vorgeben.

18 Streitigkeiten (zu § 18 VOB/B)

Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr gilt als Gerichtsstand Essen vereinbart.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19 Versicherungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer folgende Versicherungen beizubringen:

- **Bauleistungsversicherung** (einschließlich Rohbaufeuerversicherung) unter Einbeziehung des Auftraggeberrisikos gem. § 7 VOB/B und einem Selbstbehalt, der höchstens 2.000,00 € betragen darf.

Im Falle des Eintritts eines Versicherungsfalles hat der Auftragnehmer den Selbstbehalt zu tragen.

- Der Auftragnehmer hat zudem eine **Betriebshaftpflichtversicherung** während der gesamten Dauer seiner Leistung vorzuhalten, und zwar - soweit nicht etwas anderes vereinbart ist - mit folgenden Mindestdeckungssummen:

Personenschäden: 2.500.000,00 € je Versicherungsfall

Sach- und Vermögensschäden: 2.500.000,00 € je Versicherungsfall

20 Datenschutz/Vertraulichkeit/Urheberrechte

Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass der Auftraggeber personenbezogene Daten des Auftragnehmers zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses erhebt, verarbeitet oder nutzt.

Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. des Auftraggebers und seiner Kunden, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bekannt werden, auch nach Beendigung der Vertragsleistungen Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren und entsprechende Kenntnisse und Informationen Dritten nicht zugänglich machen. Er wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an allen urheberrechtsschutzfähigen Arbeitsergebnissen unter Einschluss von Änderungsrechten ein. Die Übertragung etwa entstehender Nutzungsrechte ist durch die vertragliche Vergütung abgegolten.

Die Übertragung der Nutzungsrechte wird durch eine vorzeitige Vertragsbeendigung nicht aufgehoben.

21 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Es gilt deutsches Recht. Im kaufmännischen Rechtsverkehr wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Essen vereinbart.
